

43 Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus

Anmerkungen

1. Als «Pelzfelle» im Sinne der Nomenklatur gelten, abgesehen von den rohen Pelzfellen der Nr. 4301, die mit dem Haarkleid gegerbten oder zugerichteten Häute und Felle von Tieren aller Art.
2. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Vogelbälge und Teile davon, mit ihren Federn oder Daunen (Nrn. 0505 oder 6701, je nach Beschaffenheit);
 - b) rohe, nicht enthaarte Häute und Felle der gemäss Anmerkung 1 c zu Kapitel 41 in das Kapitel 41 gehörenden Art;
 - c) Handschuhe, Halbhandschuhe (Handschuhe ohne Fingerspitzen) und Fausthandschuhe, die aus Leder und Pelzfellen oder aus Leder und künstlichem Pelzwerk bestehen (Nr. 4203);
 - d) Waren des Kapitels 64;
 - e) Kopfbedeckungen und Teile davon des Kapitels 65;
 - f) Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte).
3. Zu Nr. 4303 gehören unter Hinzufügen anderer Stoffe zusammengesetzte Pelzfelle und Teile davon sowie Pelzfelle und Teile davon, die zu Bekleidung, Teilen davon oder zu Bekleidungszubehör oder anderen Waren zusammengeätzt sind.
4. Zu den Nrn. 4303 oder 4304 gehören, je nach Beschaffenheit, Bekleidung und Bekleidungszubehör aller Art (soweit sie nicht durch Anmerkung 2 von diesem Kapitel ausgenommen sind), mit Futter aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk, sowie Bekleidung und Bekleidungszubehör mit äusseren Teilen aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk, wenn diese Teile über den Umfang eines einfachen Besatzes hinausgehen.
5. Als «künstliches Pelzwerk» im Sinne der Nomenklatur gelten Pelzimitationen, die durch Aufkleben oder Aufnähen von Wolle, Tierhaaren oder anderen Fasern auf Leder, Gewebe oder andere Stoffe hergestellt sind, mit Ausnahme der durch Weben, Wirken oder Stricken hergestellten Pelzimitationen (im allgemeinen Nrn. 5801 oder 6001).